

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 50/12 B

L 20 R 264/09 (Bayerisches LSG)
S 14 R 4244/06 (SG Würzburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht einen Rechtsanwalt beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. April 2012 - L 20 R 264/09 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 17.4.2012 - L 20 R 264/09 - mit einem am 27.9.2012 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde eingelegt und beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 30.11.2012 verlängert worden (§ 160a Abs 2 S 2 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist innerhalb der verlängerten Frist jedoch nicht von den Prozessbevollmächtigten des Klägers begründet worden (§ 160a Abs 2 S 1 und 2 SGG). Die vom Kläger persönlich mit Schreiben vom 14.11.2012 verfasste Beschwerdebegründung entfaltet keine Rechtswirkung, weil diese Prozesshandlung nur durch einen der nach § 73 Abs 4 SGG zur Vertretung vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vorgenommen werden kann.
- 4 Die mangels Begründung unzulässige Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 5 Die von dem Kläger mit Schreiben vom 14.11.2012 und 17.12.2012 sinngemäß beantragte Beordnung eines (neuen) Prozessbevollmächtigten (*Notanwalt gemäß § 78b ZPO*) kann nicht erfolgen, da die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind. Insbesondere haben die bisherigen Prozessbevollmächtigten dem Gericht gegenüber keine Mandatsniederlegung angezeigt. Der Kläger ist somit nicht unvertreten. Die Beschwerdebegründung hätte mithin, um eine Sachentscheidung herbeizuführen, durch die bisherigen Prozessbevollmächtigten innerhalb der verlängerten Begründungsfrist erfolgen müssen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

